



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

05. Juli 2017

Nummer 22

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
– Satzung (Neufassung) des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Stendal	107
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
– Bekanntmachung des Festaktes zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Hansestadt Stendal	111
– Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 10.07.2017	111
– Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 13.07.2017	111
– Bekanntmachung zur stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses, am 11.07.2017	112
<b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
– Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum 01.01.2014	112
– Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“	112
– Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 554/2017) eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ in der Ortschaft Lüderitz gem. § 2 Abs. 1 BauGB	113
<b>4. Wasserverband Bismark</b>	
– 4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)	113
– 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen* (Schmutzwasserentsorgungssatzung)	113
– 5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)	115
– Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Wasserverbandes Bismark (WVB)(Abwasserabgabensatzung – AbWAS)in der Bekanntmachung der Neufassung 2017	115
– Satzung zum Anschluss der Abwasserbeseitigungspflicht von Kompost, welcher innerhalb der Vorbehandlungsanlage für anschließende biologische Reinigungsstufen anfällt und nicht dem Schlamm aus Absetz- und Ausfaulgruben zuzuordnen ist, des Wasserverbandes Bismark (WVB)	116
<b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)</b>	
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Groß Schwarzlosen	117
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kümmernitz	117

### Landkreis Stendal

Der Landrat

Der Landkreis Stendal als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband „Uchte“ macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung bekannt.

#### **Satzung (Neufassung) des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Stendal**

Alle Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Unterhaltungsverband führt den Namen „Uchte“.

Er hat seinen Sitz in 39576 Stendal, Landkreis Stendal.

Sein Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Uchte und umfasst die Gewässer zweiter Ordnung, die in die Uchte sowie die linksseitig von Mündung Tanger (unterhalb Elbkilometer 388) bis unterhalb Arneburg (Elbkilometer 404) in die Elbe abfließen. Zur Abgrenzung gilt das Kartenwerk des Gewässerkundlichen Landesdienstes.

Er ist ein, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991, gegründeter Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung.

2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, die der Wasserabführung dienen.

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben übernehmen:

1. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, die nicht der Wasserabführung dienen.
2. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern zweiter Ordnung.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Gewässern zweiter Ordnung zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

#### **§ 3**

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören und die Verbandsgemeinden im § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

(2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

#### **§ 4**

#### **Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

(2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen) vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.

(3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlicher – insbesondere naturnaher – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 (2) Nr. 3 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.

(5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

## § 5 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband hat neun Schaubezirke. Die Verbandsversammlung wählt für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen Landwirt. Die Schaubeauftragten bleiben bis auf Widerruf im Amt. Leiter der Verbandsschau ist der Verbandsvorsteher, der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder der Geschäftsführer.
- (3) Der Verband macht Termin, Zeit und Ort der Schau mindestens vier Wochen vorher nach § 33 (2) bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere einen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, mit mindestens vierwöchiger Frist zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder und Berufenen des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

## § 6 Aufzeichnungen, Abstellung der Mängel

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen in der Niederschrift und vermerkt in ihr die Abstellung der Mängel.
- (2) Die für die Gewässerschau angefertigte Niederschrift ist binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden. Sie ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.

## § 7 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

## § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher).
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Berufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Verbandsversammlung.
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und von Verträgen über einem Wert von mehr als 25.000,00 €.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
9. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 9 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand geprüft. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (2) Unter den durch die Verbandsversammlung berufenen Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer entsprechend Anlage 1 zur Satzung angeschrieben. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Es wird nach

§ 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Satz 1 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

## § 11 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder und Berufenen. Das Stimmverhältnis der Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel der Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichtes der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmenanzahl auf sich vereinen.

- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Der Stellvertreter für den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) ist ein Vorstandsmitglied.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## § 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Berufenen schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Verbandsversammlungsmitgliedern.

- (4) Gewählt wird mit Stimmzettel.

- (5) Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (7) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigen Gründen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 15 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

## § 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- die Entscheidung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben und von Verträgen mit einem Wert bis 25.000,00 €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen

## § 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.

## § 18 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 19 Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und den Verbandsversammlungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorstand.
- (2) Der Verband hat einen Verwaltungsangestellten und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

## § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €. Übt der Vorstandsvorsteher die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derjenigen des Vertretenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € und Fahrtkostenrückerstattung auf Nachweis von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld in Höhe von 35,00 €.

## § 22 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern der Verbandsversammlung für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragspflichtig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Mehrkosten sind im Haushalt auszuweisen. Nachträge zum Haushaltsplan sind zu erstellen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Nachträge sind so rechtzeitig, wie möglich, festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## § 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragshebung und die Mehrkostenrechnung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

## § 25 Prüfung und Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung einschließlich aller dafür notwendigen Unterlagen an die Prüfstelle ab.

## § 26 Entlastung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung beschließt nach erfolgter Prüfung und Vorlage des Prüfberichtes zur Jahresrechnung durch eine unabhängige Prüfstelle über die Entlastung des Vorstandes.

## § 27

### Beiträge und Mehrkosten

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband erhebt Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung vom Verursacher. Zu den Mehrkosten gehören die Verwaltungskosten, entsprechend der Verwaltungskostenliste. Die Verwaltungskosten dürfen 15 % des Mehrkostenanteils nicht übersteigen.

## § 28

### Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernis- und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwernisse verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10,66 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte, der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:
  1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen und Anlage der Satzung werden.

## § 29

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag ist der 15.08. des laufenden Jahres.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.
  - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## § 30

### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid wird zu Beginn des Beitragsjahres erstellt. Der Beitrag wird in Raten erhoben.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied und Berufenem ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 31

### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Sind die Erschwernis- und Flächenbeiträge für das Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Beitragssätze in Höhe von 80 % weiter. Der Unterhaltungsverband kann auf dieser Basis die Beiträge anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Beitragsgrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Beitragssätze nach

Beschlussfassung des Haushaltsplanes rechtskräftig geworden sind, setzt der Unterhaltungsverband die Beiträge endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeiträge sind zu verrechnen.

## § 32

### Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## § 33

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungsänderungen und die Ergebnisse der Verbandswahlen sind im Amtsblatt für den Landkreis Stendal zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Mitgliedsgemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen und der Tagespresse veröffentlicht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 34

### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandssorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 35

### Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €.
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 36

### Verschwiegenheitspflicht

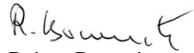
Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, Mitglieder, Berufene, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 37

### Inkrafttreten


Die von der Verbandsversammlung beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 16.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Stendal am 10.02.2010) einschließlich der Änderungen 1. bis 8. außer Kraft. Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 11.05.2017

  
Rainer Burmeister  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 26.06.2017 genehmigt.

Hansestadt Stendal, den 26.06.2017

  
Carsten Wulfänger



## Anlage 1 zum § 9, Absatz 2

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.  
Geschäftsstelle  
Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.  
Münchendorfstraße 33  
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.  
Geschäftsstelle  
Rammelburger Hauptstraße 1  
06343 Mansfeld  
OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.  
Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.  
Dorfstraße 27  
39606 Sanne/Kerkuhn

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.  
Vors. Nicolaus v. Zitzewitz  
Bülstringer Straße 62  
39340 Haldensleben

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.  
Steinigstraße 7  
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Vorsitzender – Franz Sommermeier  
Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

Kreisbauernverband Stendal e. V.  
Arneburger Straße 24  
39576 Stendal

Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

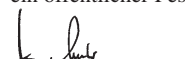
## Bekanntmachung des Festaktes zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Hansestadt Stendal

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 einstimmig beschlossen, die Ehrenbürgerwürde der Hansestadt Stendal Herrn Prof. Hans-Jürgen Kaschade zu verleihen.

Zur Würdigung seiner Verdienste und zur Überreichung der Ehrenbürgerurkunde findet am

**Montag, den 10. Juli 2017 um 17.00Uhr  
im Festsaal des Rathauses**

ein öffentlicher Festakt statt.

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal  
Stadtrat

28.06.2017

## Bekanntmachung

Zu der am Montag,

**den 10.07.2017 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

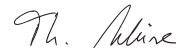
## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 03.04.2017
- 8 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 29.05.2017
- 9 Antrag Fraktion CDU/Landgemeinden - Verkehrsführung Breite Straße **A VI/039**
- 10 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Sicherheit für Fußgänger in der Innenstadt **A VI/040**
- 11 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Aussetzung der Beschlüsse zur Entwurfsplanung (VI/607) und zur Vergabe der Bauplanung (VI/610) zum Neubau der Kita Uenglingen **A VI/042 VI/632**
- 12 Kulturpreis der Hansestadt Stendal
- 13 Bauleitplanung der Hansestadt Stendal; hier: Antrag vom Ingenieurbüro Damisch (ibd) vom 09.12.2016 und 24.02.2017 in Bezug auf den B-Plan Nr. 51/10 „Erhalt und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ **VI/627**
- 14 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Hansestadt Stendal (2013/2014) - Konkretisierung der Ziele bzw. Handlungsfelder sowie Maßnahmenplanung für das Prioritätsgebiet „Stendal-Stadtsee“ (2017 bis 2025) - **VI/636**
- 15 Anfragen/Anregungen

### Nicht öffentlicher Teil

- 16 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 17 Informationen des Oberbürgermeisters
- 18 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 03.04.2017
- 19 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 29.05.2017
- 20 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Grundstückskauf Stadtseeallee **A VI/041 VI/651 VI/635**
- 21 Jahresabschluss 2016 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad GmbH
- 22 Grundstücksverkauf in Stendal, Wüste Worth (Teilfläche)
- 23 Anfragen/Anregungen



Thomas Weise  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

21.06.2017

Der Vorsitzende

## Bekanntmachung Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag,

**den 13.07.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der beiden Sitzungen vom 15.06.2017
- 4 Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der beiden Sitzungen vom 15.06.2017
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

### Nicht öffentlicher Teil

- 7 Genehmigung der Niederschriften des nicht öffentlichen Teils der beiden Sitzungen vom 15.06.2017
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Vergaben unter 50.000 Euro
- 9 Fahrbahnsanierung Stadtseeallee mit DSH-V von der Carl-Hagenbeck-Straße bis zur Moltkestraße **VI/657 VI/663 VI/668**
- 10 Grundhafter Ausbau Karnipp in der Hansestadt Stendal
- 11 Sicherheitsbeleuchtungsanlage im Altmärkischen Museum **VI/668**
- 12 Umbau und Erweiterung Winckelmann-Museum: Los 13 - Maler- und Lackierarbeiten **VI/671**
- 13 Anfragen/Anregungen



Marcus Schober  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal  
Liegenschaftsausschuss

28.06.2017

## Bekanntmachung

Zu der am Dienstag,

den **11.07.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 7 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- 8 Bericht der Verwaltung
- 9 Grundstücksverkauf in Stendal, Benzstraße (Teilflächen) VI/643
- 10 Anfragen/Anregungen

Jörg-Michael Glewwe  
Vorsitzender

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum 01.01.2014

Die Eröffnungsbilanz der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum 01.01.2014 mit einer Bilanzsumme von 64.631.647,44 Euro wurde durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 21.06.2017 beschlossen und wird gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen, dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht liegen vom 06.07.2017 bis 20.07.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus Tangerhütte, Bismarckstraße 5 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 22.06.2017

Andreas Brohm  
Bürgermeister



Siegel

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt neugefasst Anlage 3 durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 21.06.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2 Gegenstand der Umlage

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

#### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid als Jahresbetrag, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### § 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung der Verbände:

• Unterhaltungsverband Tanger	10,00 % des Gesamtbeitrages
• Unterhaltungsverband Uchte	10,66 % des Gesamtbeitrages
• Unterhaltungsverband Untere Ohre	12,96 % des Gesamtbeitrages

#### § 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2017 und Folgejahre

• Unterhaltungsverband „Tanger“	10,84 EUR/ha (0,001084 €/m <sup>2</sup> )
• Unterhaltungsverband „Uchte“	15,05 EUR/ha (0,001505 €/m <sup>2</sup> )
• Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	7,96 EUR/ha (0,000796 €/m <sup>2</sup> )
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2017 und Folgejahre

• Unterhaltungsverband Tanger	15,2232 €/ha (0,00152232 €/m <sup>2</sup> )
• Unterhaltungsverband Uchte	0 €/ha
• Unterhaltungsverband Untere Ohre	0 €/ha

#### § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt (Fortgeltungsbescheide), solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

#### § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben

zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zulässig.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.


## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die nachfolgenden Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 08.07.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 22. Juli 2015)
- b) 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 16.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 1 vom 06. Januar 2016)
- c) 2. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Beiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ vom 15.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 17 vom 06. Juli 2016)

Tangerhütte, den 22.06.2017

  
Andreas Brohm  
Bürgermeister



Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

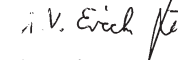
## Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 554/2017) eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ in der Ortschaft Lüderitz gem. § 2 Abs. 1 BauGB

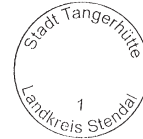
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes –Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ – gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO sowie eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Groß Schwarzlosen die Flurstücke 36/14 und 142/36 in der Flur 3.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 05.07.2017

  
A. Brohm  
Bürgermeister



Wasserverband Bismark

## 4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tariffkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalenverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 13.06.2017 folgende Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tariffkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) beschlossen:

## § 1 Neufassung des § 15

Der § 15 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Zahlungspflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. In Höhe der Gesamtschuld entsteht eine öffentliche Last am Grundstück.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil entgeltspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 19. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Beim Wechsel des Zahlungspflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Zahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband Bismark (WVB) entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (4) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der Schmutzwasseranlagen entgeltspflichtig.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tariffkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 13.06.2017

  
Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

## 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen\* (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalenverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 23.11.2016 folgende 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschlossen:

## § 1

### Änderung / Ergänzung

1. Der § 6 Abs. 1 und 7 wird wie folgt geändert/ergänzt:  
Die Ziffer 1 erhält jeweils den Zusatz n. Der Zusatz n steht für „NEU“.
2. Der § 7 Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert/ergänzt:  
Die Ziffer 1 erhält jeweils den Zusatz n. Der Zusatz n steht für „NEU“.
3. Die Anlage 1 wird durch die Anlage 1n ersetzt.
4. Der § 2 der 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen wird gestrichen und in die Anlage 1n aufgenommen.

## § 2

### Anlage 1n Grenzwerte

Anlage 1n	Tabelle	Grenzwerte		
lfd. Nr.	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	T	bis 35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	pH	mindestens 6,5 höchstens 10,0	
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist)	abs. St.	6	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	abf. St.	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) beinhalten Fette, Öle)	lipoph. St.	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	MKW	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	AOX	0,20	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,20	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	BTEX	0,050	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	PAK	0,10	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	Phen.	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	MBAS	100	mg/l
2.9.	perfluorierte Tenside (PFT) in der Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorotansulfat (PFOS) (TS = Trockensubstanz)	100	µ/kg TS	
3.	Anorganische Stoffe			
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	Salz	500	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	Pges.	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	Nges.	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	NH4-N	50	mg/l
3.5.	Nitrit	NO2-	20	mg/l
3.6.	Sulfat	SO42-	400	mg/l
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasseranlagen)	S2-	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	Cl	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	Chlor	0,20	mg/l
3.10.	Fluorid	F	60	mg/l

3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	CN.I.	0,050	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	CN.ges.	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	As	0,10	mg/l
3.14.	Barium	Ba	2,0	mg/l
3.15.	Blei	Pb	0,20	mg/l
3.16.	Cadmium	Cd	0,050	mg/l
3.17.	Chrom	Cr	0,20	mg/l
3.18.	Chrom-VI	Cr-Cl	0,10	mg/l
3.19.	Cobalt	Co	0,50	mg/l
3.20.	Eisen	Fe	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	Cu	0,20	mg/l
3.22.	Mangan	Mn	3,0	mg/l
3.23.	Nickel	Ni	0,10	mg/l
3.24.	Quecksilber	Hg	0,020	mg/l
3.25.	Selen	Se	1,0	mg/l
3.26.	Silber	Ag	1,0	mg/l
3.27.	Zink	Zn	0,50	mg/l
3.28.	Zinn	Sn	0,50	mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100	mg/l
5.	Farbstoffe Dürfen nur in so geringer Konzentration eingeleitet werden, dass in den Nachklärbecken der KA Bismark visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm - 1			
6.	Gase Die Einleitung von Wasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten.			
7.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.			
8.	Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern AOX, Temperatur und pH - Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN- Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.			
9.	Wenn die zu § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserordnungen genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleiterverordnung besteht, so kann der Wasserverband Bismark (WVB) diese Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der in der vorstehenden Tabelle genannte Grenzwerte festlegen.			
10.	Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside als Einleitvoraussetzung ist durch den Einleiter gemäß der sog. Tensidverordnung, BGBl 1977 I S. 244, zuletzt geändert durch am 04.06.1986 BGBl I S. 851 mittels Zertifikat zu erbringen.			
11.	Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Kläranlage Bismark beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Es besteht ein Einleitungsverbot für Stoffe, die den festgesetzten niedrigeren Einleitungswerten unterliegen.			
12.	Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.			
13.	Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.			
14.	Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem.			



den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

15. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i.S.d. Abs. 5 – 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVB berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

16. Der WVB behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte, als die vorstehenden festgesetzt werden. Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung.

Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte der Anlage. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind diese an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 6 Abs. 1 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden

### § 3

#### Anlage 2 Starkverschmutzerzuschläge

Bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß der Anlage 1n werden zusätzlich Starkverschmutzerzuschläge für nachfolgende Schmutzwasserinhaltsstoffe erhoben:

lfd. Nr. gemäß Anlage 1n	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Preis in EURO (pro Einheit)
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	0,02 EUR/°C x m <sup>3</sup>
1.2.	ph-Wert (Stichprobe)	0,02 EUR/0,1 pH x m <sup>3</sup>
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist)	0,13 EUR/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	0,13 EUR/kg
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle)	22,03 EUR/kg
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	130,00 EUR/kg
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	17,63 EUR/kg
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	0,13 EUR/kg
3.2.	Phosphor, gesamt	13,22 EUR/kg
3.3.	Stickstoff, gesamt	2,21 EUR/kg
3.4.	Ammonium-Stickstoff	2,21 EUR/kg
3.6.	Sulfat	0,89 EUR/kg
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlümmen aus dezentralen Schmutzwasseranlagen)	88,14 EUR/kg
3.8.	Chlorid	0,13 EUR/kg

Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages des jeweiligen Parameters erfolgt, wenn der in Anlage 1n vorgegebene Grenzwert zur Einleitung von Schmutzwasser überschritten ist. Für den Fall, dass durch die überschreitende Einleitung im Zuge des Vollzuges des Abwasserabgabengesetzes zu einer erhöhten Abwasserabgabe im Veranlagungszeitraum führt, wird diese an den Einleiter der die Umstände der Grenzwertüberschreitung verursachte, weiter berechnet.

Für alle nicht genannten Grenzwertüberschreitungen erfolgt nach Aufwand- und eintretenden Folgekosten (einschließlich der im Zuge des Vollzuges des Abwasserabgabengesetzes erhobenen erhöhten Abwasserabgabe des betreffenden Veranlagungsjahres) die Berechnung, wenn der Einleiter die Umstände, die für die Grenzwertüberschreitung geführt haben zu vertreten hat.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen tritt am 01.01.2017 in Kraft.

\* Diese Änderung dient der Umsetzung einer integrierten Vermeidung und Verhinderung der Umweltverschmutzung.

Bismark, den 23.11.2016

  
Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasserverband Bismark

### 5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

#### Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 13.06.2017 folgende 5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschlossen:

#### § 1

##### Änderung

Im § 4 der 4. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl 2017 wird durch 2018 ersetzt.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 13.06.2017

  
Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasserverband Bismark

### Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Wasserverbandes Bismark (WVB) (Abwasserabgabensatzung - AbwAS) in der Bekanntmachung der Neufassung 2017

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Gegenstand der Abgabe / Geltungsbereich
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabeschuld
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Duldungspflicht /Anzeigespflicht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)
- § 10 In-Kraft-Treten

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in den zurzeit gültigen Fassungen, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I. S. 114), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe / Geltungsbereich

- (1) Der Wasserverband Bismark (WVB) wälzt die Abwasserabgabe für (Klein-) Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag vorbehandelte Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleiter) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe (Abwasserabgabe).
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, soweit
  - a) das Schmutzwasser in einer Abwasser-/Schmutzwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage Bismark- KA Bismark) zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
  - b) Das gesamte anfallende Schmutzwasser der Sammelgrube einer öffentlichen Abwasser- / Schmutzwasserbehandlungsanlage (KA Bismark) zugeführt wird.
 Hiervon ist auszugehen, wenn:
  - die im Veranlagungsjahr abgefahrene Schmutzwassermenge nicht weniger als 90 v. H. des Jahrestrinkwasser verbrauchs ausmacht.
  - Der Abgabepflichtige im Einzelfall einen Geschehensablauf plausibel machen kann, dass aus der abflusslosen Sammelgrube kein Schmutzwasser bestimmungswidrig in den Untergrund gelangt ist.

- (4) Die Verfolgung einer bestimmungswidrigen Verbringung von Schmutzwasser bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Freistellung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 von der Abgabepflicht im Veranlagungsjahr entbindet nicht von der Entrichtung satzungsgemäßer Gebühren (Grund-/ Bearbeitungsgebühren).
- (6) Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des WVB.

## § 2

### Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Schmutzwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WVB schriftlich Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist, und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Abgabepflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim WVB entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 3

### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht / Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabepflicht für Direkteinleitungen bzw. Sammelgrubenbenutzung entsteht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres und im Übrigen mit der Inbetriebnahme/ Neuanschaffung/Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WVB entfällt oder der Abgabepflichtige den anderwärtigen nachweislichen Wegfall dem WVB schriftlich anzeigt.
- (3) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).

## § 4

### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

- (1) Entsprechend dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz wird bei der Berechnung der Abwasserabgabe die Zahl, der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je gemeldeten Einwohner und Jahr 17,90 Euro.

## § 5

### Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 6

### Auskunfts- und Duldungspflicht / Anzeigepflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVB bzw. den von ihm Beauftragten jede erforderlichen Auskünfte für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche, Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe zu erteilen.
- (2) Der WVB bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Jede Änderung der tatsächlichen Sachherrschaft nach § 2 Abs. 1 über die abgabepflichtige Einleitung, insbesondere den Wechsel der Rechtsverhältnisse, ist durch den Veräußerer (ersatzweise durch den Erwerber) dem WVB innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (4) Zur Gewährleistung/ Prüfung einer Festsetzung nach § 1 Abs. 2 hat der Abgabepflichtige dem WVB schriftlich alle Nachweise zu erbringen, dass eine für das Veranlagungsjahr gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) vorliegt und die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie in allen Punkten/ Auflagen der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) und der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) erfüllt sind. Sofern alle Nachweise unter der Voraussetzung gemäß RdErl. des MLU vom 16.06.2010 – 26.31-62633 ein Fachkundenachweis vorliegt und die Nachweise termingerecht und beanstandungslos übergeben werden, erfolgt für das Veranlagungsjahr keine Erhebung der Abwasserabgabe.

## § 7

### Datenverarbeitung

- (1) Die zur Feststellung/Ermittlung, der sich aus dieser Satzung ergebenden Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten Daten/Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs-, und abgabepflichtigen Personen werden gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des WVB erforderlich ist. Die Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften;

Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WVB sind zulässig.

- (2) Der WVB darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der WVB nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem Wasserverband Gardelegen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WVB als Grundlage für Berechnung der Abwasserabgabe bzw. als Grundlage für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens, in dem das Land die Abwasserabgabe gegenüber dem WVB festsetzt, gewährleisten.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig\* im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).  
\* Hierzu zählen:
  - a) entgegen § 2 Abs. 4 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - c) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der WVB an Ort und Stelle ermitteln kann und die erforderliche Hilfe verweigert;
  - d) entgegen § 6 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - e) entgegen § 3 Abs. 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - f) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
  - g) keine oder unvollständige oder verspätete Nachweise gemäß § 6 Abs. 4 übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 9

### Anwendung des KAG-LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Wasserverbandes Bismark (WVB) (Abwasserabgabensatzung - AbwAS) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 17.11.1998 und die 1. und 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark (WVB) außer Kraft.

Bismark, den 13.06.2017

  
Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

### Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht von Kompost, welcher innerhalb der Vorbehandlungsanlage für anschließende biologische Reinigungsstufen anfällt und nicht dem Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben zuzuordnen ist des Wasserverbandes Bismark (WVB)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81) in den zurzeit gültigen Fassung, der § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land gültigen Fassung und des § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt des MLU vom 02.01.2012 – 23/62553-1 zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwassergesetz (Ministerialblatt LSA Nr. 8/2012), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Ergänzung/Änderung

Die „Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt – Stadt Bismark“ (veröffentlicht durch den Landkreis Stendal im Amtsblatt am 02.03.2005 Nr. 5 S. 32), die „Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) (Ausschlusssatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB) und die „Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlichen Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen vom 20.11.2013“ werden jeweils mit dem Passus 1 bis 3 ergänzt:

1. Kompost, welcher innerhalb einer Abwasseranlage (Rotteverfahren, Kompostverfahren)

anfällt und nicht dem Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben zuzuordnen ist, wird durch den Wasserverband Bismark (WVB) von der Annahme und Beseitigung ausgeschlossen.  
2. Der Grundstückseigentümer ist für die Kompostbeseitigung verantwortlich.  
3. Die Menge (m<sup>3</sup>) und der Entsorgungsweg ist dem Wasserverband Bismark schriftlich bis zum 31.01. des Folgejahres anzugeben.

## §2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 13.06.2017

Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.06.2017

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen	Groß Schwarzlosen
Flur(en)	1 – 8

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 21.07.2017 bis 21.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.06.2017

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Kümmernitz
Flur(en)	1 – 6

in der Hansestadt Havelberg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 21.07.2017 bis 21.08.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31